

37. Verbote.

Folgendes ist bei Auslandsanrufen verboten:

- a) Wort für Wort Bestätigungen von Post-, Kabel-, drahtloser Telegrafie-, Telefon- oder Telegraf-Mitteilungen.
- b) Nur die Personen, für welche ein ausländischer Anruf von der Zensur genehmigt worden ist, dürfen sich an dem Gespräch beteiligen.

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

* Gesetz Nr. 771

AUFHEBUNG BESTIMMTER ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSÄMTER " *_k

1. Die im Anhang verzeichneten Organisationen, Behörden und Arbeitsstellen werden hiermit in dem Umfange geschlossen, in dem diese in dem besetzten Gebiete tätig gewesen sind.

2. Die Arbeitsgerichte haben ihre Tätigkeit bis auf weitere Anordnung der Militärregierung hiermit einzustellen.

3. Alle Gelder und Guthaben, Schriftstücke und Eigentum der geschlossenen Organisationen, Behörden und Arbeitsstellen, müssen durch die Personen, die dieselben gegenwärtig in Verwahrung haben, unversehrt erhalten werden. Die alleinige Verfügungsgewalt darüber steht der Militärregierung zu. Bis die entsprechenden Verfügungen erlassen werden, stehen Schriftstücke und Eigentum den Offizieren der Militärregierung zur Einsicht offen. Die dafür verantwortlichen Personen und Verwaltungsbeamten haben ihren Dienst fortzusetzen bis anderweitige Anordnungen ergehen. Sie sind der Militärregierung dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen unternommen werden, um die Gelder, Guthaben, das Eigentum, die Ausrüstungen, Geschäftsbücher und Schriftstücke in gutem Zustande und unversehrt zu erhalten, und daß Anordnungen der Militärregierung hinsichtlich Sperre und Kontrolle von Vermögen befolgt werden.

4. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des TäteV-s durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.

5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

»